

## Vergütungsvereinbarung

zwischen den

**Rechtsanwälten Haas & Partner,**  
Sternstraße 65, 40479 Düsseldorf,  
(im Folgenden: „Rechtsanwälte“)

und

(im Folgenden: „Auftraggeber“)

### **Einleitung:**

Der Auftraggeber wird die Rechtsanwälte in Sachen

---

mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen. Die Rechtsanwälte haben ihn gemäß § 49 b Absatz 5 BRAO darauf hingewiesen, dass die Höhe der gesetzlichen Vergütung vom Gegenstandswert abhängt.

### **1. Vergütung**

Abweichend von der Berechnung der Vergütung nach dem Gegenstandswert vereinbaren die Parteien für die Tätigkeit der Rechtsanwälte in der vorbezeichneten Sache, insbesondere für die Entgegennahme und Beschaffung von Informationen, Beschaffung und Bearbeitung von Akten und Unterlagen sowie für Besprechungen, sei es in der Kanzlei der Rechtsanwälte oder außerhalb, für die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden, für die Fertigung des Schriftverkehrs und von Vertragsentwürfen und dergleichen eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro) je Stunde. Die angefallenen Arbeitsstunden werden minutengenau abgerechnet. Bei Tätigkeiten außerhalb der Kanzlei der Rechtsanwälte beginnt die vergütungspflichtige Zeit mit dem Verlassen der Kanzlei und endet mit der Rückkehr in die Kanzlei; Wartezeiten wie z. B. bei Behörden oder Gerichten sind eingeschlossen. Pro Tag werden nicht mehr als 10 Stunden berechnet.

Die vereinbarte Vergütung ist lediglich für die Abrechnung mit dem Auftraggeber maßgebend. Die gesetzliche Vergütung kann durch diese Vereinbarung überschritten werden, so dass sich Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers, sei es gegen Dritte oder einen Rechtsschutzversicherer, auf die gesetzlichen Gebühren beschränken. In diesen Fällen bleibt der Auftraggeber mit der Differenz zwischen vereinbarter und gesetzlicher Vergütung belastet. Einen eventuellen Kostenerstattungsanspruch gegen Dritte tritt der Auftraggeber an die dies annehmenden Rechtsanwälte hiermit bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung erfüllungshalber ab.

### **2. Anrechnung**

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Vergütung auf die in einer eventuell nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder eine dort vereinbarte Vergütung findet nicht statt.

### **3. Abtretung**

Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, Ansprüche gegen die Rechtsanwälte an Dritte abzutreten, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### **4. Auslagen**

Zu der unter Nummer 1 vereinbarten Vergütung kommt ein Pauschalbetrag von 2,5% Auslagenpauschale (Kopien, Telefon, Fax) hinzu. Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet.

### **5. Verauslagte Kosten**

Soweit die Rechtsanwälte im Verlauf des Mandats Kosten verauslagen, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Kosten für Meldeamts-, Register- oder Bonitätsanfragen, Aktenversendungspauschalen, sind diese vom Auftraggeber nach Rechnungsstellung zu erstatten.

### **6. Umsatzsteuer**

Die Vergütung sowie sämtliche Auslagen und Kosten verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, falls diese anfällt.

### **7. Abrechnung und Fälligkeit**

Die Rechtsanwälte werden Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden führen und dem Auftraggeber diese mit der Abrechnung zur Verfügung stellen. Die darin ausgewiesene Vergütung ist sofort fällig. Die Rechtsanwälte behalten sich vor, weitere Leistungen erst zu erbringen, wenn die Abrechnung vom Auftraggeber anerkannt und beglichen wurde.

### **8. Rechtsschutzversicherung**

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

### **9. Unwirksamkeit**

Sollte einer der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, gilt statt der unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung; die übrigen Abreden gelten fort. Sollten die Vergütungsvereinbarung insgesamt für unwirksam erklärt und die Rechtsanwälte auf die gesetzliche Vergütung verwiesen werden, gilt das Rechnungsdatum der zuletzt abgerechneten Vergütung als Rechnungsdatum für die zu erstellende Vergütungsrechnung, die sich an der gesetzlichen Vergütung orientiert. Sollte eine solche Rechnung über die gesetzliche Vergütung erst Jahre nach Eintritt der Verjährung erstellt werden, verzichtet der Auftraggeber für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung.

Ort / Datum

Düsseldorf, den

Auftraggeber

Rechtsanwälte Haas & Partner